

§ 11 Protokollführung

Vereins- und Vorstandsbeschlüsse sowie die Beschlüsse der vom Vorstand eingesetzten Kommissionen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftlichkeit. Es sind fortlaufend und zeitnahe Beschlussprotokolle anzufertigen, die vom Protokollführer zu zeichnen sind.

§ 12 Schlussbestimmungen

12.1. Statutenänderungsbeschlüsse können nur an rechtzeitig einberufenen Generalversammlungen gefasst werden. Sie bedürfen der gehörigen Traktandierung und der Zustimmung von mindestens 75% der anwesenden Mitglieder des Vereins.

12.2. Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Vereinsmitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit einfachem Mehr auch dann aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

12.3. Im Falle einer Auflösung des Vereins ist sein gesamtes Vermögen (inkl. Museumsgut, Sammlungen etc.) einem Gemeinwesen oder einer Institution, die Gewähr dafür bietet, dass dieses im Sinne des Vereinszweckes verwendet wird, unentgeltlich in Verwahrung zu geben. Kann sich der Vorstand nicht auf eine Institution einigen, anerkennt er den Entscheid der Direktion des Schweizerischen Landesmuseums in Zürich.

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 24. April 2002 in Männedorf angenommen worden und treten gleichentags in Kraft.

Männedorf, 24. April 2002

Wolfgang Benninghoff, Präsident



Hansueli Steinemann Vizepräsident



Statuten des Vereins

„Schiffahrtsmuseum Heimethus Männedorf

(Revision der Statuten vom 6. Juni 1975)

§ 1 Name, Zweck, Sitz

1. Das Schiffahrtsmuseum Heimethus Männedorf (**SHM**) ist ein Verein im Sinne von § 60 ff ZGB.
2. Der Verein will:
 - 2.1. Kulturgut und geschichtliche Fakten erhalten.
 - 2.2. Das Interesse fördern für:
 - das regional bedeutsame Thema Zürichsee Schifffahrt.
 - die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Gemeinde Männedorf.
 - lokale und regionale Künstler und kulturell engagierte Gruppen und ihnen zur Durchführung von Ausstellungen die Museumsräumlichkeiten zur Verfügung stellen.
 - 2.3. geeignetes Museumsgut der Zürichsee Schifffahrt und der Gemeinde Männedorf sammeln, archivieren und ausstellen.
 - 2.4. geschichtsträchtige Objekte und Dokumente erhalten, möglichst fachgerecht aufbewahren und sie in Wechsausstellungen dem Publikum näher bringen und Interessierten zur Verfügung stellen.
 - 2.5. mit der Unterstützung der Gemeinde in einer geeigneten Liegenschaft in Männedorf ein Museum unter dem Namen „Schiffahrtsmuseum Heimethus Männedorf“ (SHM) betreiben.
3. Sitz des Vereins ist Männedorf

§ 2 Mitgliedschaft

- 2.1. Mitglieder des Vereins können urteilsfähige natürliche und auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes werden (Einzel- und Kollektivmitglieder), insbesondere solche, die an der Geschichte der Zürichsee Schifffahrt oder Gemeinde Männedorf interessiert sind.
- 2.2. Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich.
- 2.3. Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss.
- 2.4. Austrittserklärungen sind nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Sie sind dem Vorstand jeweils spätestens bis Ende November schriftlich einzureichen.
- 2.5. Der Vorstand kann unter Angabe des Grundes von sich aus einen Ausschluss beschliessen.
- 2.6. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- 2.7. Die Mitgliedschaft erlöscht durch den Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- 2.8. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, für Mitgliederbeiträge haften sie nach Massgabe der Dauer ihrer Mitgliedschaft.

§ 3 Finanzmittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus den jährlichen Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen, Vermögenserträgen sowie Beiträgen der Gemeinde und Einkünfte aus Ausstellungen.

§ 4 Mitgliederbeiträge

- 4.1. Die Beiträge der Mitglieder werden in den Statuten festgesetzt.
- 4.2. Kollektivmitglieder entrichten Jahresbeiträge von CHF 200.00.
- 4.3. Einzelmitglieder entrichten Jahresbeiträge von CHF 30.00.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 5.1. die Generalversammlung bzw. Mitgliederversammlung.
- 5.2. der Vorstand.
- 5.3. die Rechnungsrevisoren.

§ 6 Generalversammlung

Die Mitgliederversammlung, hier Generalversammlung genannt, ist das oberste Organ des Vereins.

- 6.1. Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:
 - sie genehmigt den Jahresbericht des Präsidenten;
 - ihr obliegt die Abnahme der Jahresrechnung;
 - sie erteilt dem Präsidenten und den Mitgliedern des Vorstandes Décharge;
 - sie wählt alle 2 Jahre die Mitglieder des Vorstandes und dessen Präsidenten, sowie die Rechnungsrevisoren;
 - sie beschliesst über das Jahresbudget und setzt die Mitgliederbeiträge fest;
 - sie beschliesst über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins;
 - sie berät und beschliesst über eingegangene schriftliche Anträge.
- 6.2. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt und wird vom Präsidenten einberufen.
- 6.3. Ausserordentliche Generalversammlungen müssen vom Präsidenten oder der Mehrheit des Vorstandes auf schriftlichen Antrag von 20% der Mitglieder des Vereins unter Angabe der Traktanden einberufen werden.
- 6.4. Zu Generalversammlungen werden die Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von mindestens 15 Tagen und unter Beilage der Traktandenliste einberufen.
- 6.5. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens 7 Tage vor Durchführung der Versammlung schriftlich zu unterbreiten.
- 6.6. Ueber Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes und des Präsidenten Beschluss gefasst werden. Einstimmige schriftliche Universalbeschlüsse aller Mitglieder des Vereins sind möglich.
- 6.7. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, die gleichzeitig die Mehrheit des Vorstandes ausmachen, anwesend sind.
- 6.8. Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.

- 6.9. An der Generalversammlung besitzt jedes anwesende Mitglied, auch die an der Versammlung vertretenen Kollektivmitglieder, eine Stimme. Stellvertretung mit schriftlicher Vollmacht ist erlaubt. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr (relatives Mehr) der stimmenden Mitglieder.
- 6.10. Im Falle von Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet das Los. Bei Stimmgleichheit in Sachfragen hat der Versammlungspräsident den Stichentscheid.

§ 7 Vorstand

- 7.1. Der Vorstand besteht aus drei bis neun Mitgliedern des Vereins, die von der Generalversammlung gewählt werden. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 7.2. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung. Er vertritt den Verein nach aussen.
- 7.3. Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten oder das Gesetz, der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind, mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid abzugeben.
- 7.4. Dem Vorstand obliegt die Leitung und Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, im Falle von Delegationen die Oberleitung und Aufsicht. Er kann auch Dritte, die nicht Mitglieder des Vereins sind, berufen.
- 7.5. Der Vorstand legt das Jahresprogramm, insbesondere die Organisation von Ausstellungen fest.
- 7.6. Der Vorstand sorgt dafür, dass für die finanziellen Belange des Vereins eine ordentliche Buchhaltung geführt wird. Steht dafür kein fachkundiges Vorstandsmitglied zur Verfügung, kann der Vorstand einer externen Lösung zustimmen.
- 7.7. Im Vorstand können insbesondere folgende Aufgaben nicht delegiert werden:
 - Erarbeiten von Leitbildern, Strategien und Jahreszielen;
 - Einsetzen und Auflösen von Kommissionen und Delegationen;
 - Genehmigung von Investitions- und Betriebsbudgets.

§ 8 Unterschriftenregelung und Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes oder des Vizepräsidenten und eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes verpflichtet. Die Einrichtung und Schliessung sowie die Zeichnungsberechtigung für Post- und Bankkonti des Vereins werden durch Vorstandsbeschluss geregelt.

§ 9 Rechnungsrevisoren

Von der Generalversammlung werden zwei Rechnungsrevisoren gewählt. Sie prüfen die der Generalversammlung vorzulegende Vereinsrechnung und erstellen zuhanden von Vorstand und Generalversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht.

§ 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haften nur mit ihren Jahresbeiträgen, welche durch die Statuten festgesetzt werden.